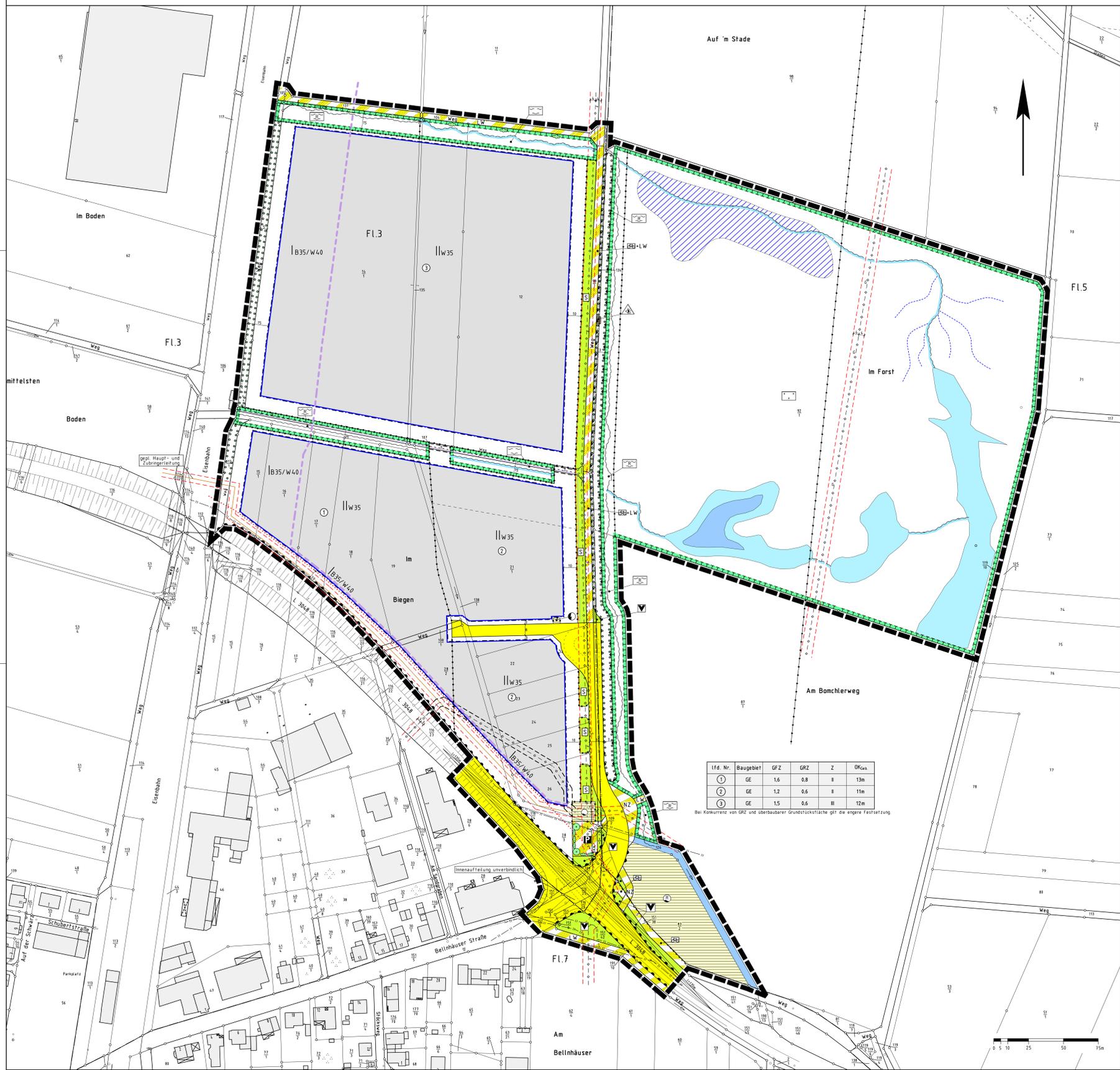


Gemeinde Fronhausen, Ortsteil Fronhausen

Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Kammäcker / Biegen"



lfd. Nr.	Baugebiet	GFZ	GRZ	Z	OK _{GRZ}
1	GE	1,6	0,8	II	13m
2	GE	1,2	0,6	II	11m
3	GE	1,5	0,6	III	12m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die enge Festsetzung.

- #### 1 Zeichenerklärung
- 1.1 Katalsteramtliche Darstellungen
 - 1.2 Flurgrenze
 - 1.3 Flurnummer
 - 1.4 Polygonpunkt
 - 1.5 Flurstücknummer
 - 1.6 vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen
 - 1.7 Planzeichen
 - 1.8 Art der baulichen Nutzung (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.9 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauVO
 - 1.10 Maß der baulichen Nutzung (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.11 Geschosflächenzahl (GFZ)
 - 1.12 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1.13 Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)
 - 1.14 überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauVO)
 - 1.15 nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 5 BauVO)
 - 1.16 Verkehrsflächen (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.17 Straßenverkehrsfläche
 - 1.18 Straßengrenzlinie
 - 1.19 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 1.20 Zweckbestimmung Radweg
 - 1.21 Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg
 - 1.22 Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche
 - 1.23 Zweckbestimmung Notzufahrt
 - 1.24 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - 1.25 hier: Ein- und Ausfahrtbereich
 - 1.26 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (gilt nicht für die Notzufahrt)
 - 1.27 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentstorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (S 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)
 - 1.28 Zweckbestimmung Wasser
 - 1.29 Zweckbestimmung Regenkanalabtecken
 - 1.30 Zweckbestimmung Trafostation
 - 1.31 Grünflächen (S 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 1.32 Zweckbestimmung Verkehrsgrün (öffentlich)
 - 1.33 Zweckbestimmung Sukzessionsstreifen (privat)
 - 1.34 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regenerierung des Karstuntergrundes (S 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - 1.35 Wasserfläche, hier: Graben Bestand / Planung (Lage nicht verbindlich)
 - 1.36 Grabenparzelle
 - 1.37 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (S 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 1.38 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 1.39 Entwicklungsziele: Extensivgrünland
 - 1.40 Entwicklungsziele: Naturnahe Graben
 - 1.41 Entwicklungsziele: Renaturierung des Grabens
 - 1.42 Blänken, dauerhaft oder überwiegend eingestaut (Lage nicht verbindlich)
 - 1.43 Flachwasserseite, bis in Tief (Lage nicht verbindlich)
 - 1.44 Stichgraben zur Vernässung
 - 1.45 Retentionsmulde (Lage nicht verbindlich)
 - 1.46 Anpflanzung von Sträuchern
 - 1.47 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung
 - 1.48 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung 2.5.3
 - 1.49 Sonstige Pflanzzeichen
 - 1.50 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 1.51 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 1.52 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (S 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), hier: Lärm- und Schallschutzwall
 - 1.53 Mtl. Geh-, Fahr- und Leihungsprechen zu Gunsten der Gemeinde Fronhausen zu bestående Fläche
 - 1.54 Sonstige Darstellungen
 - 1.55 Vornutzung (verbindlich)
 - 1.56 Bauverbotszone gemäß § 23 HStRG
 - 1.57 Wasserversorgungslieferung (Fernleitung mit beidseitigen Schutzstreifen von je 4,0 m (nicht eingemessen))
 - 1.58 Wasserversorgungslieferung (Haupt- und Zubringerleitung mit beidseitigen Schutzstreifen von je 3,0 m (nicht eingemessen))
 - 1.59 gepulste Wasserversorgungslieferung (Haupt- und Zubringerleitung mit beidseitigen Schutzstreifen von je 3,0 m (unverbindlich))
 - 1.60 Ferngasleitung der E.ON Gasstromspart GmbH mit beidseitigen Schutzstreifen von je 4,0 m (nicht eingemessen)
 - 1.61 Stauerkabel (nicht eingemessen)
 - 1.62 20 kV-Leitung der E.ON Mitte AG (nicht eingemessen)
 - 1.63 geplante Versorgungsanlagen der E.ON Mitte AG
 - 1.64 Anfahrtschneise
 - 1.65 Conus singularis
 - 1.66 Conus vellera
 - 1.67 Vitrum opus
 - 1.68 Citrullus horopis
 - 1.69 und lavagria
 - 1.70 Citrullus horopis
 - 1.71 Lycopodium obscurum
 - 1.72 Rubus fruticosus agg.
 - 1.73 Sambucus nigra
 - 1.74 Pinus sprinosa
 - 1.75 Kletterpflanzen
 - 1.76 Clematis vitalba
 - 1.77 Helianthus annuus
 - 1.78 Helianthus scaberrimus
 - 1.79 Linum catharticum
 - 1.80 Inula officinalis
- #### 2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauVO)
- ##### 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauVO und § 8 Abs. 2 und 3 BauVO gilt für die Gewerbegebiete 1-3:
- Tankstellen und Vergnügungstätten werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen.
- ##### 2.2
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauVO und § 8 Abs. 3 BauVO gilt für die Gewerbegebiete 1-3:
- Allgemein zulässig sind Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baunummer untergeordnet sind.
- ##### 2.3
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauVO gilt für die Gewerbegebiete 1-3:
- Die Errichtung von Verkaufsfächern ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierten und weiterverarbeiteten Betriebs zulässig, wenn die Verkaufsfächer einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.
- ##### 2.4
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen (Hochbauten oder flächenhafte Versorgungsanlagen) unzulässig.
- ##### 2.5
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung Extensivgrünland sind bauliche Anlagen (Hochbauten) unzulässig.
- ##### 2.6
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauVO gilt für die Gewerbegebiete 1-3:
- #### 3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HBO - integrierte Orts- und Gestaltungsatzung):
- ##### 3.1
- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Dachform, Dachneigung, Dachhöhe in den Gewerbegebieten 1-3:
- Zulässig sind im Gewerbegebiet 1 Flach-, Sattel- und Pultdächer (auch versetzt) mit einer Dachneigung von max. 15°. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.
- ##### 3.2
- Zulässig sind im Gewerbegebiet 2 und 3 nur Flachdächer bis 5° Dachneigung. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.
- ##### 3.3
- Zur Dachdeckung sind Fassaden in grau bis anthrazit zu verwenden. Nicht zulässig sind spegelschimmernde oder reflektierende Dachdeckungen.
- ##### 3.4
- Bei Flachdächern gilt es auf mind. 40% der Dachflächen eine Dachbegrünung vorzunehmen bzw. Kiestflächen anzulegen.
- ##### 3.2
- Fassadengestaltung:
- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Fassadengestaltung in den Gewerbegebieten 1-3:

- ##### 3.1
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, Betriebsstraßen, Regenrinnenabläufe (Tische) und Stellplätze zulässig. Nebenanlagen und Hochbauten jedoch nicht im Bereich der Bauverbotszone zur Landesstraße.
- ##### 3.2
- Innerhalb der Bauverbotszone sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.
- ##### 3.1
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 4 und 18 Abs. 1 BauVO gilt für die Werbegebiete 1-3:
- ##### 2.1
- Die Oberkante Gebäude wird als Höchstmaß festgesetzt. Als Oberkante Gebäude gibt dabei sowohl der höchstgelegene Abschluss einer Außenwand als auch der entsprechende Scheitelpunkt zwischen Außenwand und zwischen Dachstuhl und Dachstuhl zweier unanasthetisch oder gleich geneigter Dachflächen (First). Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden. Ausnahme: Für technische Anlagen (z.B. Silos) ist ausgenommen eine Bauhöhe von 21 m zulässig.
- ##### 2.1.7.2
- Die Zulässigkeit von Gewerkebauten und über die Oberkante der Gebäude hinausreichender untergeordneter technischer Aufbau zur Unterbringung von maschinen-technischen Anlagen für die Gebäude selbst von der Höhenbegrenzung unberührt. Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Gebäude nicht überschreiten.
- #### 2.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- ##### 2.2.1
- Hortflächen, Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenrampen sind in wasserundurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengesteinsten oder wechsellagerung oder wasserundurchlässigem Pflaster.
- Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betrieben, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsgebäuden im Gewerbegebiet ist aus Gründen der Betriebsrisikoprüfung eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig, dass dort anfallende Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zu zuführen.
- ##### 2.2.2
- Im Bereich der Ausgleichsflächen (mit der Zweckbestimmung naturnaher Graben und Renaturierung des Grabens) in den Gewerbegebieten bzw. landschaftlichen Wegen gilt es die Flächen zweimal im Jahr zu mähen, Düngung ist unzulässig. Aufkommende Gehölze sind alle 3 Jahre zu entfernen.
- ##### 2.2.3
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bereich des Flurstücks 021 sowie nördlich und südlich des Gewerbegebietes 3:
- ##### 2.2.3.1
- Entwicklungsziel: Extensivgrünland.
- Maßnahmen: Die Fläche ist extensiv zu beweidet oder zu mähen. Düngung ist unzulässig.
- ##### 2.2.3.2
- Entwicklungsziel: Naturnahe Graben.
- Maßnahmen: Anlage von teils naturnahen Graben. Im Bereich des Gewerbegebietes 3 gilt es im Abstand von 20m Gruppen von Schwarzerlen (3 Bäume) zu pflanzen.
- ##### 2.2.3.3
- Entwicklungsziel: Renaturierung der Graben.
- Maßnahmen: Die Graben sind naturnah zu gestalten. Im Bereich des Gewerbegebietes 3 gilt es im Abstand von 20m Gruppen von Schwarzerlen (3 Bäume) zu pflanzen.
- ##### 2.2.3.4
- Entwicklungsziel: Flachwasserseite und Blänken.
- Maßnahmen: Anlage von naturnahen Flachwasserseiten und Blänken.
- #### 2.3 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 14 BauGB:
- 2.3.1 Die Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 14 BauGB wird bei der Planung wie folgt vorgenommen:
- Öffentl. Erschließung = 6,1 % der Ausgleichsmaßnahmen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4
 Gewerbegebiet 1 = 24,0 % der Ausgleichsmaßnahmen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4
 Gewerbegebiet 2 = 20,0 % der Ausgleichsmaßnahmen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4
 Gewerbegebiet 3 = 49,9 % der Ausgleichsmaßnahmen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4
- #### 2.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauVO:
- 2.4.1 Die Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann im Bereich des Sichtschuttwalles bis zu einer Höhe von 2 m über dem natürlichen Niveau des Geländes bzw. Bestandsniveau des Straßenniveaus ausgebaut werden. Pflegemaßnahmen siehe textliche Festsetzung 2.5.2
- ##### 2.4.2
- Flächenbezogene Schallemissionspegel
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.
- | Teilfläche | Emissionskontingente | L _{eq,tag} / dB(A) | L _{eq,nacht} / dB(A) |
|------------|----------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| GE 12 | 58 | 43 | 43 |
| GE 3 | 58 | 43 | 43 |
- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- ##### 2.4.3
- Schallschutz von Büroräumen im Bereich der Bahnstrecke
- Für Büroräumen im Plangebiet in einem 55 m breiten Streifen entlang der Bahnstrecke sowie direkt an der Bahnlinie im Bereich der Landstraße 3048 ist ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß nach DIN 4109 von R_{w,eq} = 35 dB für die den Lärmemissionen zugewandten Fassaden sicherzustellen.
- ##### 2.4.4
- Schallschutz von Wohnräumen im Plangebiet
- Für Wohnräumen im Plangebiet in einem 55 m breiten Streifen entlang der Bahnstrecke sowie direkt an der Bahnlinie im Bereich der Landstraße 3048 ist ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß nach DIN 4109 von R_{w,eq} = 40 dB für die den Lärmemissionen zugewandten Fassaden sicherzustellen.
- Im übrigen Bereich des Plangebietes ist ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß nach von R_{w,eq} = 35 dB erforderlich.
- #### 2.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
- 2.5.1 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen gemäß Darstellung in der Plankarte (siehe Ziffer 1.2.4.3). Es gilt die Pflanzzeiten eines Laubbau 2 Ordnung zu pflanzen. Artenauswahl siehe unter 2.5.6
- 2.5.2 Im Bereich des Sichtschuttwalles sind aufkommende Gehölze regelmäßig alle 5 Jahre zurückzuschneiden.
- 2.5.3 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern im Bereich der Gewerbegebiete 1 + 3 gemäß Darstellung in der Plankarte (siehe Ziffer 1.2.4.4). Laubbäume 2 Ordnung sind im Abstand von 20m zu pflanzen, zwischen den Laubbäumen gilt es mind. 10 Sträucher zu setzen. Artenauswahl siehe unter 2.5.6
- 2.5.4 Neu anzupflanzende Stellplätze in den Gewerbegebieten 1 + 3 sind durch einheimische standortgerechte Laubbäume 2 Ordnung, Hecken und Sträucher zu begrünen. Für je 5 Stellplätze ist mindestens ein Laubbau (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1m Höhe in einer unterirdischen von 6m) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Alternativ und im GE 2 werden 4 Sträucher in einer Pflanzinsel gepflanzt. Neu anzupflanzende Stellplätze mit mehr als 50qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine umschließende und lückenschließende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Artenauswahl siehe unter 2.5.6
- 2.5.5 Im Bereich der öffentlichen Parkfläche gilt: Für je 4 Stellplätze ist mindestens ein Laubbau 2. Ordnung (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1m Höhe) in einer unterirdischen Baumscheibe von 6m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Alternativ können 4 Sträucher in einer Pflanzinsel gepflanzt werden. Die zeitlichen Darstellungen 1.2.8.2 und 1.2.8.3 können zur Anrechnung gebracht werden.
- ##### 2.5.6 Artenlisten (Auswahl):
- | | | |
|-----------------------|---|------------------|
| Bäume 2. Ordnung | - | Feldahorn |
| Acer campestre | - | Bergahorn |
| Acer pseudoplatanus | - | Yggeliche |
| Carpinus betulus | - | Tanne |
| Pinus avatica | - | Waldkiefer |
| Pinus peuce | - | Heckeneiche |
| Salix caprea | - | Sauweide |
| Fraxino excelsior | - | Eiche |
| Salix viminalis | - | Yggeliche |
| Pinus sylvestris | - | Schwarzere |
| Alnus glutinosa | - | |
| Sträucher | - | Roter Hartriegel |
| Cornus sanguinea | - | Bergrose |
| Corylus avellana | - | Gew. Schneebal |
| Viburnum opulus | - | |
| Catalpa bignoniifolia | - | |
| and lavagria | - | Waldobst |
| Citrus aurantium | - | Lindendorn |
| Lycium europaeum | - | Heckenrose |
| Rubus fruticosus agg. | - | Brombeere |
| Sambucus nigra | - | Silber- Holunder |
| Pinus sprinosa | - | Silberhe |
| Kletterpflanzen | - | Gem. Waldebe |
| Clematis vitalba | - | Elau |
| Helianthus annuus | - | Heifern |
| Linum catharticum | - | Gelbblät |
| Inula officinalis | - | Wilder Wein |
- Auf die Grenzabschnitte für Pflanzungen gemäß §§ 30-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.
- #### 4 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
- 4.1 Es gilt die Stellplatzsetzung der Gemeinde Fronhausen.
- 4.2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verbleibt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 4.3 Im Plangebiet befindet sich eine 20 kV-Freileitung der E.ON Mitte AG sowie eine Freileitung der E.ON Gasstromspart GmbH.
- #### 5 Hinweise
- 5.1 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg
- Die Schichten der Erschließungsanlagen sind im Gewerbegebiet an die L 3048 sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs, auch Grundstücksanforderungen und dg. über 0,80 m, gemäss von jeweils Fahrbahnbreite, anzuhalten ggf. durch Bepflanzung oberertrichter schützende Einrichtungen ertemal herzustellen.
- 5.2 Nabu
- Lichtquellen im Gewerbegebiet und im öffentlichen Straßenraum sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Abstrahlung sollte tendenziell nach Westen und Süden ausgerichtet sein. Keine direkte Lichtabstrahlung in die Ausgleichsfläche.
- 5.3 Es wird auf die im anerschnittlichen Fachberg empfohlenen einflussmindernden Maßnahmen im Sinne des Anerschnittlichen (Baufeldrumung, etc.) hingewiesen.
- 5.4 Aufkommende Gehölze sind alle 3 Jahre zu entfernen.
- #### Verfahrensvermerk:
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 20.11.2008
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 19.11.2009
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 19.11.2009
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 08.04.2010
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.04.2010 bis einschließlich 17.05.2010
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 19.11.2009
- Die Bekanntmachungen erfolgen im Fronhausen, den
- Ausfertigungsvermerk:
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensrichtlinien eingehalten worden sind.
- Fronhausen, den
- Bürgermeister
- Rechtskraftvermerk:
- Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am Fronhausen, den
- Bürgermeister
- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 20.000)
-
- Planungsbüro Hedger Fischer, Karol-Adenauer-Str. 16 - 35403 Linden - Tel. 06403 / 9337-0, Fax: 9337-18
- Stand: 07/2019 / 05.10.19
- Beauftragter: Gemeinde Fronhausen, Ortsteil Fronhausen
- Bebauungsplan: Bebauungsplan "Kammäcker / Biegen"
- Maßstab: 1:20.000
- Blatt: 19 x 20 cm
- Planung: 19 x 20 cm
- Maßstab: 1:1000